Fl. 8

Textliche Festsetzungen zur Gestaltungssatzung Metzkausen/ Stintenbergerstraße

Anbauten : Werden Anbauten an bestehende Gebäude errichtet so sind diese bezogen auf Dachneigung, Eindeckung und Außenverkleidung bzgl. Material und Farbe dem Hauptgebäude anzugleichen

Flachdächer : bezogen auf die Teilbereiche (1), (3), (8), (10)
- zur Entwässerung ist ein Gefälle bis zu 3° zulässig
- die Dachkante ist durch horizontale Gesimsausbildung zu verkleiden
- die Attika der einzelnen Häuser ist allseitig in gleicher Höhe auszuführen
- die Höhe der Attika von max. 0,70 m darf nicht überschritten werden
- die max. Gebäudehöhe wird auf 3,60 m bezogen auf OKFF +/- 0,00 m des vorhandenen Erdgeschosses begrenzt

Satteldächer mit folgenden Dachneigungen

Dachneigung : 18 -20 — bezogen auf die Teilbereiche (12)
- es sind keine Drempel und keine Dachaufbauten zulässig

Dachneigung : 25 -28 — bezogen auf die Teilbereiche (2), (4), (7), (9), (14)
- es sind keine Drempel und keine Dachaufbauten zulässig

Dachneigung : 28 -30 — bezogen auf die Teilbereiche (11)
- es sind keine Drempel und keine Dachaufbauten zulässig
- es können Dachaufbauten auf der straßenabgewandten Seite der Hauser Wielandstraße mit den ungeraden Hausnummern 17 - 39 zugelassen werden

Dachneigung : 35 -38 — bezogen auf die Teilbereiche (5), (6), (13)
- zulässig sind Drempel bis 50 cm Höhe
- zulässig sind Dachaufbauten je Hausseite bis zu 50% der darunterliegenden Wandbreite

Gestaltungssatzung für das Gebiet Metzkausen/ Stintenbergerstraße

Maßstab 1 : 1000